

Rezensionen

HUBERT MÜLLER: *Der Anteil der Laien an der Bischofswahl*. Ein Beitrag zur Geschichte der Kanonistik von Gratian bis Gregor IX. (= Kanonistische Studien und Texte 29). – Amsterdam: B. R. Grüner 1977. XLI und 266 S.

Diese Würzburger Theologische Habilitationsschrift ist aus dem Interesse an der anstehenden Reform des Kirchenrechts entstanden und will nur „einen Beitrag zur Geschichte der Kanonistik“ bieten. Tatsächlich sind die hier vorgelegten Ergebnisse aber für die kirchliche Verfassungsgeschichte des 12. und 13. Jh. von besonderer Bedeutung. Der Streit um den Einfluß der Laien, insbesondere von König und Adel, auf die Bischofswahlen war ja ein zentraler Punkt im sogenannten Investiturstreit. Gerade die vertiefte Kenntnis der kanonistischen Quellen jener Epoche hat neue Einsichten in die tiefgreifenden Erschütterungen jener Zeit ermöglicht. Robert Benson hat in seinen Arbeiten zur Bischofswahl (*The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office*, Princeton 1968; *Election by Community and Chapter*, in: *The Jurist* 31 [1971] 54–80) einen wegweisenden Beitrag auf diesem Feld geleistet.

Die Mitwirkung von Laien bei der Bischofswahl ist nach dem Wormser Konkordat von 1122 und vor allem seit dem 2. Laterankonzil rechtlich eingeschränkt und schließlich durch Gregor IX. ganz verboten worden. Müller durchforstet nun in mühsamer Kleinarbeit die größtenteils noch nicht kritisch edierten Texte der Dekretisten und frühen Dekretalisten, die Summen, Glossen und Glossenapparate von Paucapalea bis zu Raimund von Penafort im Hinblick auf die Haltung der Autoren bezüglich des Anteils der Laien an der Bischofswahl. Ausgangslage nach dem Wormser Konkordat ist die folgenschwere Aufteilung des gläubigen Volkes in der Kirche zugeordnete Kleriker und dem „Staat“ zugeordnete Laien. Die Forderung der Reformen nach der „*electio canonica*“ bringt zudem „die Umwandlung einer bloßen Zustimmungsberechtigung in eine eigentliche Stimmberechtigung, die nicht der Gesamtheit von Klerus und Volk überlassen bleiben kann, sondern notwendigerweise die Herausbildung fester Wahlgremien begünstigt“ (S. 22), mit sich.

In dem Jahrhundert zwischen Gratian und Gregor IX. wird in der Kanonistik die Einflußnahme weltlicher Autoritäten bei der Bischofserhebung theoretisch gemeinhin als obsolet angesehen, in der Praxis jedoch „bereitet die Durchsetzung dieses Prinzips im 12. Jh. große Schwierigkeiten“ (S. 208). Sowohl die französisch-rheinische wie die anglonormannische Dekretistenschule sind bereit, gemäß örtlicher Praxis oder *consuetudo* wenigstens ein Konsensrecht der Fürsten zu dulden. Andererseits findet sich in

der Dekretistik bis 1234 noch kein Anhaltspunkt für einen päpstlichen Anspruch auf Besetzung der Bischofsstühle. Die Wahl selbst beschränken Gratian und die Dekretisten auf den Klerus, die Auswahl einer „persona idonea“ soll durch Wahl „von unten“ (S. 209) geschehen. Gleichwohl können nach einigen Autoren auch Laien (Patrone, Stifter, Wohltäter werden aufgezählt) auf Grund eines Gewohnheitsrechts (Laurentius, Hispanus, Johannes Teutonicus) oder von Privilegien (Raimund von Peñafort) an einer Bischofswahl teilnehmen. „Das Laienelement ist auch zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch nicht total aus der Bischofswahl verdrängt“ (S. 210). Auf der Linie des Dictums Gratians „Electio clericorum est consensus plebis“ (D 62 pr.) wird der Konsens des Volkes als Element der Wahl zwar weiterhin beibehalten, ihm wird jedoch kein rechtssetzender Charakter zugebilligt. „Quod autem de populi consensu dicitur, ad honestatem respicit, non ad iuris necessitatem...“ urteilt der am Anfang des 13. Jahrhunderts schreibende Verfasser der anglo-normannischen Summa „Prima primi uxor Ade“ (S. 135). In der französisch-rheinischen Schule wird der „consensus populi“ überhaupt fallengelassen. Einzig Sicard von Cremona betrachtet die Zustimmung des Volkes zur Bischofswahl als konstitutiv. Ein Widerspruchsrecht wird dem Volk bei den Kanonisten getreu dem Satz „Docendus est populus, non sequendus“ (D 62 c. 2) nicht eingeräumt, doch geben Huguccio, Alanus oder Johannes Teutonicus zu, daß man einer Kirche einen Bischof nicht gegen den Willen der Laien aufzwingen sollte.

Gregor IX. bringt dann die in den Schriften der Dekretisten und Dekretalisten ansatzweise vertretenen Theorien zu einem dogmatischen Abschluß: In dem in den Liber Extra aufgenommenen Dekretale „Massana ecclesia pastore vacante“ (X.1.6.56) wird schließlich jede Beteiligung von Laien an einer Bischofswahl kategorisch und für immer untersagt. Damit ist die Abkehr von der Bischofswahl durch Klerus und Volk endgültig. Erst jetzt, nach dem II. Vaticanum, bemüht man sich, an die Praxis des ersten kirchlichen Jahrtausends wieder anzuknüpfen. Müller hat mit dankenswerter Akribie, mit Entschiedenheit und voll auf der Höhe kanonistischer Quellenforschung die Lehren vom Bischofswahlrecht bei den Kanonisten zwischen 1140 und 1234 im Hinblick auf die Beteiligung der Laien dargestellt. Seine Arbeit, durch ein Sach-, Namens- und Handschriftenregister erschlossen, wird von Mediävisten als ein willkommener und nützlicher Beitrag zur Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Kirche dankbar begrüßt werden.

Ludwig Schmutz

Concilium Tridentinum. Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum nova Collectio edidit Societas Goerresiana. Tomus septimus: Actorum partis quartae volumen tertium. Collegit, edidit, illustravit THEOBALDUS FREUDENBERGER Friburgi Brisgoviae (ex aede et sumptibus Herder) 1980. XLV u. 705 S.

Nach einer nahezu 45jährigen Arbeit an der Edition des Concilium Tri-